



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
10. April 2018
Deutsch
Original: Englisch

Russische Föderation: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2319 (2016), 2314 (2016), 2253 (2015), 2235 (2015), 2209 (2015), 2178 (2014), 2118 (2013), 1989 (2011), 1540 (2004) und 1267 (1999),

bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *erneut erklärend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen verantwortlichen Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter entschiedenster Verurteilung jedes Einsatzes chemischer Waffen und toxischer Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien und anderswo und *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass in der Arabischen Republik Syrien und darüber hinaus weiter Zivilpersonen durch chemische Waffen und als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden,

mit dem Ausdruck seiner weiteren Beunruhigung darüber, dass nichtstaatliche Akteure in Syrien und darüber hinaus chemische Waffen eingesetzt haben und dass der sogenannte Islamische Staat (auch bekannt als ISIL oder Daesh), die Al-Nusra-Front und andere nichtstaatliche Akteure chemische Waffen eingesetzt haben oder offensichtlich beabsichtigt haben, diese zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen,

bekräftigend, dass keine Partei chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

feststellend, dass die Untersuchungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) weitere mutmaßliche Einsätze chemischer Waffen in Syrien untersucht, und *unterstreichend*, dass die Untersuchungsmission dies keinesfalls aus der Ferne tun soll, da dies nicht die erforderliche Untersuchungsqualität gewährleistet,

betonend, wie wichtig es im Rahmen jeder Untersuchung ist, ausnahmslos alle potenziellen Hinweise und Szenarien zu prüfen, die Verwahrkette zu achten, um die Unversehrtheit des Beweismaterials zu erhalten, sowie zeitnahe Besuche vor Ort durchzuführen und dabei gegebenenfalls Proben zu sammeln und zu analysieren, wenn die Sicherheitsbedingungen dies zulassen,

unter Hinweis darauf, dass es nicht Teil des Mandats der Untersuchungsmission der OVCW ist, Schlussfolgerungen über die Zuschreibung der Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen zu ziehen,



ferner unter Hinweis auf den Beschluss EC-86/Dec.9 des Exekutivrats der OVCW vom 13. Oktober 2017, in dem den Vertragsstaaten nahegelegt wurde, gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und soweit angezeigt Informationen über Fälle der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung, der Weitergabe oder des Einsatzes chemischer Waffen durch nichtstaatliche Akteure sowie über innerstaatliche Untersuchungen im Zusammenhang mit chemischen Waffen weiterzugeben, einschließlich Informationen über etwaige spätere strafrechtliche oder andere rechtliche Verfahren,

unter Begrüßung der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Arabischen Republik Syrien und der OVCW,

in Anerkennung dessen, dass ein wahrhaft unparteiischer, unabhängiger, professioneller und glaubhafter Untersuchungsmechanismus benötigt wird, mit dem es möglich ist, jenseits vernünftiger Zweifel Tatsachen zu ermitteln, die dazu führen können, dass der Sicherheitsrat auf der Grundlage glaubwürdiger, verifizierter und erhärteter Beweismittel eine Beteiligung am Einsatz von Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien oder anderswo zuschreibt,

seiner Besorgnis Ausdruck verleihend, dass zur Bekämpfung der Straflosigkeit für den Einsatz chemischer Waffen eingerichtete informelle Partnerschaften einschlägige internationale Untersuchungs- und Ermittlungsmechanismen möglicherweise duplizieren oder untergraben,

1. *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste jeden Einsatz toxischer Chemikalien als Waffen in der Arabischen Republik Syrien oder anderswo;

2. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

3. *erklärt erneut*, dass keine Partei in Syrien oder anderswo chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

4. *bekundet seine Entschlossenheit*, diejenigen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, ausfindig zu machen, *erklärt erneut*, dass die Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen, die für den Einsatz von Chemikalien, einschließlich Chlors oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und *fordert* alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien oder anderswo *auf*, in dieser Hinsicht uneingeschränkt zu kooperieren;

5. *beschließt*, den Unabhängigen Untersuchungsmechanismus der Vereinten Nationen (UNIMI) für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Genehmigung seiner Aufgabenstellung durch den Sicherheitsrat einzurichten, mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung und Aktualisierung, wenn der Sicherheitsrat dies für erforderlich erachtet, *legt* dem UNIMI *eindringlich nahe*, eine wahrhaft unparteiische, unabhängige, professionelle und glaubhafte Durchführung seiner Untersuchungen auf der Grundlage glaubhafter, verifizierter und erhärteter Beweismittel, die im Verlauf von Besuchen vor Ort gesammelt werden, zu gewährleisten, und *unterstreicht*, dass der Sicherheitsrat die Schlussfolgerungen des UNIMI gründlich prüfen wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sicherheitsrat in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen, einschließlich Elementen einer Aufgabenstellung, betreffend die Einrichtung und die Tätigkeit des UNIMI zur Genehmigung vorzulegen,

der jenseits vernünftiger Zweifel Tatsachen ermittelt, die dazu führen können, dass der Sicherheitsrat eine Beteiligung am Einsatz von Chemikalien, einschließlich Chlors oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen in der Arabischen Republik Syrien zuschreibt, und *bekundet* seine Absicht, auf die Empfehlungen, einschließlich Elementen einer Aufgabenstellung, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt zu reagieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *ferner*, nach Genehmigung des UNIMI durch den Sicherheitsrat in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW unverzüglich die erforderlichen Schritte, Maßnahmen und Regelungen für die rasche Einrichtung und volle Funktionsfähigkeit des UNIMI zu treffen, einschließlich der Rekrutierung unparteiischen und erfahrenen Personals mit den entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnissen im Einklang mit der Aufgabenstellung und in Abstimmung mit den in Betracht kommenden Staaten, die vom Sicherheitsrat zu billigen sind, und stellt fest, dass die Wichtigkeit der Rekrutierung des Personals auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend zu beachten ist;

8. *beschließt*, dass sich der UNIMI bei seinen Untersuchungen von den im Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) festgelegten hohen Standards leiten lassen und demgemäß das gesamte Spektrum der in diesem Übereinkommen und insbesondere in Teil XI seines Anhangs über die Durchführung und Verifikation vorgesehenen sachdienlichen Methoden einsetzen muss, darunter die Untersuchung, die Probenahme, die Zeugenbefragung und die Sammlung von Beweismitteln und Informationen am Ort eines Vorfalls;

9. *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Arabische Republik Syrien und alle Parteien in Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten haben, und *betont*, dass dies die Verpflichtung beinhaltet, mit dem Generaldirektor der OVCW und ihrer Untersuchungsmission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem UNIMI zusammenzuarbeiten, und dass diese Zusammenarbeit den uneingeschränkten Zugang, im Einklang mit den Normen des Völkerrechts, zu allen Orten, Personen und Materialien in der Arabischen Republik Syrien umfasst, die für die Untersuchung des UNIMI sachdienlich sind und bei denen der Zugang auf der Grundlage der Bewertung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Fakten und Umstände gerechtfertigt ist, einschließlich zu Gebieten, die innerhalb des syrischen Hoheitsgebiets, aber vorübergehend außerhalb der Kontrolle der syrischen Regierung liegen;

10. *fordert* den UNIMI und die Untersuchungsmission der OVCW *auf*, bei allen ermittelten Fällen des Einsatzes chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien möglichst eng zusammenzuarbeiten, damit die Untersuchung so vollständig und umfassend wie möglich und unter gebührender Berücksichtigung aller relevanten Verfahren und Methoden durchgeführt wird, und *ersucht* die Untersuchungsmission, dem UNIMI uneingeschränkt Zugang zu allen glaubhaften, verifizierten und erhärteten Informationen und Beweismitteln zu gewähren, die die Untersuchungsmission beschafft oder erstellt hat;

11. *weist* den UNIMI *an*, im Verlauf seiner Untersuchungen die von der Untersuchungsmission der OVCW im Einklang mit den hohen Standards des Chemiewaffenübereinkommens gesammelten glaubhaften, verifizierten und erhärteten Beweismittel umfassend zu nutzen;

12. *weist* den UNIMI *außerdem an*, zusätzliche glaubhafte, verifizierte und erhärtete Informationen und Beweismittel zu sammeln und zu prüfen, die nicht von der Untersuchungsmission der OVCW beschafft oder erstellt wurden, jedoch mit dem Mandat des UNIMI gemäß Ziffer 6 zusammenhängen, einschließlich aller von der Arabischen Republik Syrien und anderen Stellen bereitgestellten Informationen über Aktivitäten nichtstaatlicher

Akteure hinsichtlich des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung oder der Weitergabe chemischer Waffen;

13. *stellt fest*, dass alternative Maßnahmen zur Sammlung von Informationen und Ermittlungskompetenzen, insbesondere in den Bereichen Forensik, Terrorismusbekämpfung und Militäranalyse, erforderlich sind, um vollständige und professionelle Untersuchungen von hoher Qualität zu gewährleisten;

14. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem UNIMI uneingeschränkt zu kooperieren und ihm und der Untersuchungsmission der OVCW insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Personen, Einrichtungen, Gruppen oder Regierungen zu übermitteln, die in der Arabischen Republik Syrien oder anderswo chemische Waffen eingesetzt oder diesen Einsatz organisiert oder gefördert haben oder anderweitig daran beteiligt waren;

15. *ersucht* den UNIMI, alle Beweismittel für den möglichen Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien in anderen Fällen als denjenigen, in denen die Untersuchungsmission der OVCW feststellt oder festgestellt hat, dass bei einem bestimmten Vorfall in der Arabischen Republik Syrien Chemikalien, einschließlich Chlors oder jeder anderen toxischen Chemikalie, als Waffen eingesetzt wurden oder wahrscheinlich eingesetzt wurden, zu behalten und diese Beweismittel so bald wie praktisch möglich der Untersuchungsmission über den Generaldirektor der OVCW und dem Generalsekretär zu übermitteln;

16. *bekräftigt*, dass der UNIMI, wenn er es für angezeigt hält, die OVCW um die Bereitstellung technischer Unterstützung zur Durchführung zeitnaher Ortsbesuche an Stellen ersuchen kann, die mutmaßlich dem Einsatz chemischer Waffen ausgesetzt waren, und *bittet* den Generaldirektor der OVCW, dem UNIMI gegebenenfalls Ressourcen zur Ermöglichung eines solchen Besuchs zur Verfügung zu stellen;

17. *fordert* alle Parteien in Syrien und die Mitgliedstaaten mit den entsprechenden Kapazitäten *nachdrücklich auf*, dem UNIMI ohne jede weitere Verzögerung den freien und sicheren Zugang zu den Orten zu erleichtern, die für das Mandat der Untersuchungsmission der OVCW und des UNIMI relevant sind;

18. *fordert* den Generaldirektor der OVCW *auf*, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zeitnah über alle im Verlauf der Untersuchung eines chemischen Vorfalls aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Organisation eines Besuchs an Ort und Stelle zu unterrichten, damit der Sicherheitsrat von diesem Problem in Kenntnis gesetzt ist;

19. *ersucht* den UNIMI, seine Ergebnisse und die Ergebnisse der Untersuchungsmission der OVCW, die nicht auf einer Untersuchung vor Ort beruhen, sowie aus der Ferne gesammelte Beweismittel und Informationen so lange zurückzuhalten, bis eine umfassende Untersuchung von hoher Qualität am Ort des Vorfalls möglich wird;

20. *wiederholt* seine in Ziffer 5 der Resolution 2209 (2015) bekundete Unterstützung für den Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 4. Februar 2015, die Untersuchungsmission der OVCW damit zu beauftragen, „alle verfügbaren Informationen zu Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien zu prüfen“, und *legt* dem Generaldirektor der OVCW *nahe*, der Ziffer 8 des Mandats der Untersuchungsmission der OVCW in Syrien hinsichtlich ihrer Zusammensetzung uneingeschränkt Rechnung zu tragen;

21. *legt* dem UNIMI *nahe*, die für Terrorismusbekämpfung und Nichtverbreitung zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und den ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015), zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um Informationen darüber auszutauschen, inwieweit nichtstaatliche Akteure in

der Arabischen Republik Syrien oder anderswo Chemikalien als Waffen einsetzen oder diesen Einsatz organisieren, fördern oder sich anderweitig daran beteiligen;

22. *bittet* den UNIMI, die in Betracht kommenden Staaten in der Region in die Durchführung seines Mandats einzubeziehen, insbesondere um jenseits vernünftiger Zweifel Tatsachen zu ermitteln, die dazu führen können, dass der Sicherheitsrat mit ISIL (Daesh) oder der Al-Nusra-Front verbundenen Personen, Einrichtungen oder Gruppen die Beteiligung am Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien zuschreiben kann, *legt* den in Betracht kommenden Staaten in der Region *nahe*, dem UNIMI und der Untersuchungsmission der OVCW gegebenenfalls Informationen über den Zugang nichtstaatlicher Akteure zu chemischen Waffen und ihren Komponenten oder über die Anstrengungen bereitzustellen, die nichtstaatliche Akteure in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unternehmen, um chemische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, einschließlich sachdienlicher Informationen aus innerstaatlichen Ermittlungen, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens ihren Verpflichtungen nach Artikel VII dieses Übereinkommens nachkommen;

23. *verweist* auf Artikel X Absätze 8 und 9 des Chemiewaffenübereinkommens, wonach jeder Vertragsstaat Hilfe und Schutz gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes chemischer Waffen erbitten und erhalten kann, wenn er der Auffassung ist, dass chemische Waffen gegen ihn eingesetzt worden sind, *erinnert ferner* daran, dass solche Ersuchen, die durch sachdienliche Informationen begründet werden, vom Generaldirektor der OVCW an den Exekutivrat und alle Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens weitergeleitet werden, und *bittet* den UNIMI, der OVCW in solchen Fällen seine Dienste anzubieten, wenn dies für die wirksame Erfüllung des Mandats des UNIMI zweckmäßig ist;

24. *ersucht* den UNIMI, dem Sicherheitsrat und dem Exekutivrat der OVCW seinen ersten Bericht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der vollständigen Aufnahme seiner Tätigkeit, wie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, und danach, soweit angezeigt, weitere Berichte über seine Untersuchungen vorzulegen;

25. *ersucht* den UNIMI, Trendinformationen zu den Aktivitäten nichtstaatlicher Akteure zur Vorbereitung des Einsatzes und zum Einsatz chemischer Waffen zu sammeln und zu analysieren und diese Informationen in seine Berichte aufzunehmen;

26. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
